

„Bunter Tisch Bleckede“



Präambel

Eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bleckede möchte mit der Vereinsgründung „Bunter Tisch Bleckede“ einen aktiven und nachhaltigen Beitrag für die Demokratie in unserem Land leisten. Dafür halten wir das Ehrenamt für ein geeignetes Instrument: Es ist eine starke Säule aus der Mitte unserer Gesellschaft heraus.

Der Bunte Tisch ist ein Symbol für Vielfalt von ehrenamtlichen Initiativen die dem Gemeinwohl dienen und Bleckede lebenswerter machen. Der Verein versteht sich als Dachorganisation für zahlreiche Gruppen, um Fördergelder einzuwerben, Versicherungen abzuschließen und Verbindung zur Stadtverwaltung zu halten.

Wir sind geleitet von einem humanistischen Weltbild. Die Welt ist bunt und soll es bleiben. Der „Bunte Tisch Bleckede“ lädt ein dabei mitzuwirken.

Lebensqualität in Frieden und Freiheit, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe, und die Integration aller Menschen in ihrem Lebensumfeld sind uns wichtige Anliegen.

Bleckede, den 17.08. 2025

Die Gründungsversammlung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Bunter Tisch Bleckede“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Bleckede und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung einer zukunftsorientierten demokratischen Gesellschaft in der Stadt Bleckede mit ihren dreizehn Ortsteilen, auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils geltenden Fassung, durch den Ausbau und die Stärkung des Ehrenamtes als Voraussetzung für eine von Sozialethik geprägten verantwortungsvollen Stadtgemeinde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Bürgerinnen und Bürger eigene Voraussetzungen und Bedingungen für ein Leben in Frieden, Freiheit, physischer und psychischer Unversehrtheit, freier Selbstbestimmung und individueller Freizeitgestaltung durch verschiedene kreative Aktivitäten zu ermöglichen. Die Lebensqualität soll dadurch verbessert und die Zufriedenheit mit dem Lebensraum vor Ort in der Region gesteigert werden.

§ 2 Zweckverwirklichung

1) Personenkreis:

Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Stadt Bleckede und ihren dreizehn Ortsteilen. Interessierte mit Wohnsitz außerhalb von Bleckede sind willkommen. Volljährige Personen mit gerichtlich bestellter Betreuung bedürfen ggfs. des Einverständnisses ihres Betreuers/-in um Mitglied werden zu können. Nicht volljährige Personen bedürfen der Genehmigung von Erziehungsberechtigten. Es wird von allen Mitgliedern erwartet die Werteorientierung und die Ziele des Vereins zu respektieren und innerhalb des Vereins mitzutragen.

2) Konkrete Umsetzung:

Ehrenamtliche Menschen aus dem Stadtbereich Bleckede stellen anteilig ihre Freizeit zur Verfügung um Kontakte zwischen allen Mitgliedern herzustellen. Dazu werden die aktuell vorhandenen Kommunikationsmittel verwendet. Die hauptsächliche Kommunikation und Information sollen durch persönliche Begegnungen in geeigneten Räumen stattfinden. Die Stadt Bleckede hält hierfür entsprechende Räume zur Verfügung und bietet sie für die Vereinsarbeit an. Diese Räume wollen wir nutzen.

3) Aktivitäten des Vereins:

Förderung der Vereinskultur durch regelmäßige Vereinstreffen, und somit Austausch der Mitglieder untereinander - auch um Sozialkontakte auszubauen.

Förderung und Pflege einer offenen und transparenten Informations- und Kommunikationskultur über alle Vereinsangelegenheiten. Dabei Zusammenarbeit mit allen demokratischen Kräften, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Behörden - vor allem mit der Stadtverwaltung Bleckede.

Förderung und Durchführung von Kulturveranstaltungen jeglicher Art. Dazu gehören: Kunstausstellungen, Veranstaltungen zur Stadtgeschichte, Literaturangebote jeglicher Art und Bildungsangebote jeglicher Art.

Außerdem: Förderung und Durchführung von Freizeitangeboten jeglicher Art. Dazu gehören: Bewegungsangebote, Angebote mit Tieren, mit Naturelementen und Angebote über Umweltfragen jeglicher Art.

Förderung und Mitgestaltung von Verkehrskonzepten jeglicher Art und Gesundheitskonzepten jeglicher Art.

Förderung und Mitgestaltung von Stadtentwicklungskonzepten und Zukunfts-Konzepten jeglicher Art.

Förderung und Mitgestaltung von Seniorenkonzepten jeglicher Art.

Förderung und Mitgestaltung von Konzepten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Förderung und Mitgestaltung von Konzepten zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Beantragung von finanziellen Mitteln aus öffentlichen, privaten und gewerblichen Förderprogrammen zur Durchführung der Vereinsaktivitäten, ebenso das Einwerben von Spendengeldern zur Durchführung von Vereinsaktivitäten. Festlegung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

Organisatorische, verwaltende und buchhalterische Aufgaben des Vereins.

Vereinsführung durch den gewählten Vorstand in kollegialer, kooperativer und solidarischer Form.

Allgemeine und spezielle Öffentlichkeitarbeit.

Schlichtung bei Vereinsunstimmigkeiten durch eine/n gewählte/n Ombudsfrau bzw. Ombudsmann.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bleckede die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dieser ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund.

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, wirksam.

§ 9 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen. Die Einberufung mithilfe elektronischer Medien ist zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstands und seine Entlastung,
2. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Satzungsänderungen

5

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassenwart (in),
- d) Schriftführer (in),
- e) und bis zu fünf Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der gewählte Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, oder wird die satzungsgemäße Zahl von bis zu 5 Beisitzern nicht erreicht, kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied/einen Beisitzer/eine Beisitzerin berufen. Die Amtszeit dieser kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Sofern der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, fließen die Überschüsse hieraus ausschließlich dem Vereinszweck zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 17.08. 2025 in Bleckede beschlossen worden und tritt dadurch am gleichen Tage in Kraft.

Bleckede, den 17. August 2025